

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Männerasyls in der Tuchmacherstraße 2 in der Fassung des I. Nachtrages vom 11. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7 und 51 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586), hat der Rat der Stadt Hagen folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Männerasyls zum Zwecke der Übernachtung in der Tuchmacherstr. 2 sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:
  - a) Kosten für den Schlafplatz,
  - b) ein einfaches Frühstück und Abendessen,
  - c) die Benutzung der Sanitarräume,
  - d) die Benutzung von Waschmaschine und Wäschetrockner, für den Eigenbedarf,
  - e) die Benutzung von Bettwäsche und Handtüchern.

### **§ 2 - Höhe der Gebühr <sup>1)</sup>**

Die Gebühr beträgt täglich 6,60 €.

### **§ 3 - Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht am Tage der Inanspruchnahme des städtischen Männerasyls.

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Männerasyl zum Zwecke der Übernachtung nutzt.

### **§ 4 - Gebührenfälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist am Tag der Inanspruchnahme in bar zu entrichten. Sie kann auch für die beabsichtigte Verweildauer im voraus entrichtet werden.  
  
Zuviel entrichtete Gebühren sind bei der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses dem Benutzer zu erstatten.
- (2) Bei der Übernahme der Gebühren durch das Sozialamt ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

---

<sup>1)</sup> § 2 geändert durch den I. Nachtrag vom 11. Dezember 2001

## **22.55.02 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Männerasyls in der Tuchmacherstraße 2**

---

### **§ 5 - Vollstreckungsmaßnahmen**

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

I. Nachtrag vom 11. Dezember 2001, öffentlich bekannt gemacht am 17. Dezember 2001, in Kraft getreten am 01. Januar 2002